

Schiffmühle Minden e. V.

Vereinsatzung

Satzung 2022 beschlossen auf der MV vom 30.03.2022



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 25. August 1997 gegründete Verein führt den Namen

„Schiffmühle Minden e.V.“

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Geschäfts-Nr. VR 41301)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die durch die Stadt Minden nach historischen Unterlagen erbaute Schiffmühle zu erhalten und zu betreiben, insbesondere der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein verfolgt die Aufgabe, der Öffentlichkeit Einblick in den Betrieb einer historischen Schiffmühle zu geben.

2. Der Verein fördert die Kultur und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein kann die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Mühlenvereinigungen erwerben, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sinnvoll erscheint.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde sowie Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die schriftlich einen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Natürliche und juristische Personen können durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

1. Der Vorstand kann Mitglieder und ehemalige Vorsitzende, die besondere, außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbracht haben, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende vorschlagen.

2. Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

3. Über Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerruf von Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern endet durch Abgabe von entsprechenden Erklärungen bei der Geschäftsführung des Vereins.
3. Ein Vereinsmitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
2. Fördernde Mitglieder zahlen eine Jahresspende nach eigener Festlegung, mindestens in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder.

§ 7 Zweckbindung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 2).
2. Die Mitarbeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Kostenerstattungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen umfasst mindestens die Aufstellung eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes, die Führung eines Kassenbuches oder Computerlisten und die Zusammenstellung prüfungsfähiger Unterlagen.
2. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich bis Ende März stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein oder, wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan und über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (§ 4)
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 13)
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder dessen Vertreter einen Geschäftsbericht zu erstatten und den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresabschlüsse werden von den Kassenprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung hierzu Bericht erstatten.
 4. Nach dem Bericht der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
 5. Es werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollte ein Kassenprüfer nicht länger als drei Jahre ununterbrochen die Kasse prüfen. Die Prüfung wird von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt.
 6. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuladen. Anträge und Anfragen der Mitglieder sind beim Vorsitzenden oder der Geschäftsführung spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
 7. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit nicht § 12 etwas anderes bestimmt.
 8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, insbesondere alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch der Mehrheit der Versammlung zu verlesen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem amtierenden Bürgermeister/in der Stadt Minden als besondere/n Vertreter/in,
 - b. der/dem Vorsitzenden,
 - c. der/dem Geschäftsführer/in - gleichzeitig Vertreter/in der/des Vorsitzenden - ,
 - d. der/dem Schiffmühlenwart/in,
 - e. der/dem Liegenschaftswart/in,
 - f. der/dem Schriftführer/in.
2. Die/der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, jedoch mit Ausnahme des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin.
3. Der Vorstand mit Ausnahme des besonderen Vertreters wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein. Nach Ablauf der Wahlperiode ist der gesamte Vorstand mit Ausnahme des besonderen Vertreters neu zu wählen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren

4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die Aufgaben nach § 8 der Satzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgenommen ist das Amt des besonderen Vertreters.
5. Der besondere Vertreter (Bürgermeister) nimmt nur repräsentative Aufgaben wahr. Er ist stimmberechtigt im Vorstand. Es besteht hier keine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder als Berater ohne Stimmrecht in die Vorstandsarbeit einbinden
9. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
4. Das Vermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung überantwortet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.